

030 K 043/12



AMTSGERICHT MOERS

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26.02.2014 um 10.00 Uhr,
im Saal 107, 1. Etage, Amtsgericht Moers, Haagstraße 7, 47441 Moers**

die im Grundbuch von Neukirchen Blatt 3376 eingetragene Gewerbeeinheit

Grundbuchbezeichnung:

4.014/10.000 (Viertausendvierzehn/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Neukirchen, Flur 4, Flurstücke

371, Gebäude- und Freifläche, Andreas-Bräm-Straße, groß 1,05 ar,

379, Erholungsfläche, Hochstraße, groß 0,20 ar,

380, Gebäude- und Freifläche, Hochstraße 1c, 1d, 1e, 1f, 1g, 1h, 1i, 1j, 1k, 1m, 1n, 3, 3a, 3b, 3c, 3d, 3e, groß 8,99 ar,

370, Gebäude- und Freifläche, Hochstraße 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 1g, 1h, 1i, 1k, 1l, groß 21,40 ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Ladenlokal im Erdgeschoß einschließlich Keller/Technikraum im Kellergeschoß.

versteigert werden.

Nach dem eingeholten Sachverständigengutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine große, im Ortskern gelegene Handelsimmobilie. Die Gewerbefläche im Erdgeschoss einschließlich Keller/Technikraum im Kellergeschoss ist Bestandteil eines komplexen Wohn- und Geschäftshauses, welches ca. 1986, in konventioneller Massivbauweise, 3-geschossig und voll unterkellert, mit Sattel- und Flachdächern errichtet wurde.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 510.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Moers, 07.01.2014